



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Coronamaßnahmen - Daten löschen nicht vergessen

Mit der Beendigung von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung.

Nach der 3-G-Regelung am Arbeitsplatz, die im Herbst 2021 eingeführt wurde, mussten die Beschäftigten Impf-, Genesenen- oder Testbescheinigungen nachweisen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber waren gehalten, Kontrollen durchzuführen und dies zu dokumentieren (§ 28b IfSG a. F.). Die Daten durften auch für die Anpassung betrieblicher Hygienekonzepte verwendet werden. Die Dokumente waren nur nachzuweisen. Dennoch wurde vielfach die Abgabe einer Kopie zur Aufbewahrung gefordert. Dies war schon bisher nicht zulässig. Nur mit einer Einwilligung der Beschäftigten durften Dokumente bei Arbeitgeberin und Arbeitgeber hinterlegt werden. Mit Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. März 2022 entfiel die verpflichtende 3-G-Regelung am Arbeitsplatz.

Kurz zuvor, am 4. März 2022, war auch die Verpflichtung der Leiter von Einrichtungen und Betrieben nach der SARS-Co-V2-Eindämmungsverordnung des Landes entfallen, die in § 1 Abs. 3 15. SARS-Co-V2-EindV aufgeführten personenbezogenen Daten von Kontaktpersonen zu erheben und vier Wochen zu speichern, um sie im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Nachverfolgung zur Verfügung zu stellen (Anwesenheitsnachweis). Dies betraf u. a. Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen, private Feiern mit mehr als 50 Personen, außerschulische Bildungsangebote, Angebote der Jugendarbeit, Kulturveranstaltungen, Angebote von Freizeiteinrichtungen, Beherbergungsbetriebe, Reiseunternehmen und Gaststätten. Die Übermittlung von Kontaktdaten an das Gesundheitsamt kommt nun nur noch in besonderen Situationen vor, z. B. wenn ein Selbsttest in Anwesenheit des Verantwortlichen durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt (§ 1 Abs. 2 17. SARS-Co-V2-EindV).

Diese Änderungen nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz zum Anlass, auf die Löschungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO hinzuweisen. Mit dem Ende der 3-G-Regelung am Arbeitsplatz und wenn die Aufbewahrungsfrist für Kontaktdaten von vier Wochen abgelaufen ist, entfällt damit auch die Befugnis des jeweils Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten weiter zu speichern. Der Zweck der Verarbeitung hat sich erledigt, die Daten sind nicht mehr notwendig. Damit greift nicht nur der Anspruch der betroffenen Personen auf Löschung, sondern auch die Verpflichtung der Verantwortlichen, die nicht mehr notwendigen Daten zu löschen. Datenschutzkonformes Löschen muss fachgerecht vorgenommen werden. Die Daten müssen unkenntlich gemacht werden, d. h. sie dürfen nicht mehr wiederhergestellt werden können (z. B. durch geeigneten Schredder) oder, bei digitaler Speicherung, durch physikalische, nicht nur logische Löschung. Nähere Hinweise zur datenschutzkonformen Löschung finden sich u. a. in der DIN 66399.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: April 2022